

Mitwirkung umsetzen!

Statement der

**Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen**

auf der ersten gemeinsamen Konferenz der

Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen und

der SPD Bundestagsfraktion

am 29.11.2006 in Berlin

(Es gilt das gesprochene Wort)

Anrede,

Jeder kennt den Volksmund: „Wer A sagt, muß auch B sagen.“ Auf die Werkstattbeschäftigten wurde diese populäre Forderung selten angewandt: mitarbeiten – ja, mitbestimmen – nein.

Sie alle werden mir zustimmen: Wer mitwirken oder gar mitbestimmen will, muß das selbst vollbringen können.

Über viele Jahrzehnte gehörten aber die Personengruppen in den Werkstätten zu den bevormundeten und entmündigten, weil ihnen die Selbstbefreiung aus der gesellschaftlich verordneten Unmündigkeit nicht möglich war. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wurden sie als geschäftsunfähig erklärt, weil sie

wegen der „Störung der Geistestätigkeit“ nicht als vollwertige Marktteilnehmer und Vertragspartner galten.

Sie wurden schlechthin mit allen Formen von Unfähigkeit gleichgestellt:

Bildungsunfähigkeit, Gemeinschaftsunfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit.

In der ihnen aufgezwungenen Lebenswelt galten sie als kindlich oder sogar kindisch, in der Familie nicht anders als in den Institutionen – auch in denen, die eigens für sie geschaffen wurden.

Diese sich ach so modern gebende Gesellschaft, ihr Staat, ihre Regierungen, ihre Einrichtungen samt Träger und Leitungen hielten bis nach der Jahrtausendwende an Bestimmungen in einem Gesetzeswerk fest, dessen erster Entwurf von 1888, dessen zweiter Entwurf von 1895 und dessen Verabschiedung vom 1. Januar 1900 stammten: das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Natürlich war es letztlich nicht das Gesetz, das Weiterentwicklungen behinderte. Denn Rechtsnormen sind schnell zu ändern, wie uns die Regierungen immer wieder beweisen. Es war und ist stets das Denken und daraus resultierend das Handeln der Menschen, das den sozialen Fortschritt verhindert. Mit vereinten Kräften gelang es den Spitzen- und Fachverbänden, den Selbsthilfeorganisationen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten schließlich, daß die entwürdigende vollständige Geschäftsunfähigkeit in eine teilweise Geschäftsfähigkeit umgewandelt wurde.

Bundesregierung und Bundestag waren nach jahrzehntelangem Ringen im Jahr 2002 endlich bereit, dem BGB einen Paragraphen 105a hinzuzufügen. Damit ist die Geschäftsunfähigkeit der Menschen mit besonderen kognitiven, mentalen und psychischen Eigenschaften noch in der Welt. Aber ein kleiner Schritt ist getan: Geschäfte des täglichen Lebens, die „mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden“, haben seit dem 1. August 2002 nun Gültigkeit.

Frage: Wie kann ein Mensch, dem Entscheidungskompetenzen und Vertragsfähigkeit aberkannt werden, somit die elementaren bürgerlichen Fähigkeiten, in anderen gesellschaftlichen Bereichen mitwirken oder mitbestimmen?

Für Arbeitnehmer ist die Sache klar: Arbeitnehmer sind geschäftsfähig, müssen es sein, um einen Arbeitsvertrag oder Verträge im Unternehmensauftrag abschließen zu können. Ihre Mitwirkung und Mitbestimmung entsteht aus ihrem rechtlichen Status als Arbeitnehmer oder als leitende Angestellte und damit aus ihrer prinzipiell unterstellten Geschäftsfähigkeit.

Bei Werkstattbeschäftigten ist das ganz anders. Sie sind keine Arbeitnehmer. Sie sind nicht erwerbsfähig im Sinne des Sozialgesetzbuches. Sie sind im Gegenteil von vornherein geschäftsunfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch des vor vier Jahren novellierten.

Viele Beschäftigte können sie nicht auf dem allgemein üblichen Wege formulieren: durch Worte, durch Sprache. Etliche können das auch nicht durch anerkannte und gebräuchliche wortlose Verständigung – weder durch

Schriftzeichen noch durch Gebärden, nicht durch mimische oder gestische Kommunikation.

Aber auch sie sind Bürger dieses Staates, sind gleichwürdige Menschen mit persönlichen Anliegen, mit Neigungen und mit Wünschen.

Auch sie müssen Einfluß ausüben dürfen und können, müssen einwirken und wirksam werden, die Wirklichkeit nach ihren Notwendigkeiten mitgestalten und verändern dürfen und können.

Viele Außenstehende, die heute in einer Werkstatt eine Fördergruppe besuchen, zweifeln daran, daß eine emanzipative Entwicklung überhaupt möglich sein kann. Nicht anders ging es in den 1970er Jahren den meisten Fachkräften im Gruppendienst, den meisten Fachkräften im begleitenden Dienst und den meisten Werkstattleitungen.

Nur wenige hatten die Phantasie, sich wenigstens im kleinen ein Gemeinwesen vorzustellen, in dem nicht alle Menschen an den traditionellen Werten wie Arbeitsfähigkeit, Arbeitsleistung, Arbeitsergebnis und den dazu gehörigen Eigenschaften gemessen werden – einschließlich der vertraglich geregelten Bereitschaft zur Unterordnung unter die Direktionsgewalt der Leitung, die sogenannten objektiven Sachzwänge oder die Ziele des Unternehmens.

Heute hat sich in den Werkstätten eine neue Arbeit durchgesetzt. Eine Arbeit, die eng mit Bildung, Entwicklung und Freude verbunden ist. Eine Arbeit als Mittel zum Zweck der Persönlichkeitsförderung. In den Werkstätten ist eine neue Gemeinschaft entstanden, die sich von den

althergebrachten Hierarchien und Zwängen gelöst hat, die den Nächsten nicht nach einem sozialen oder wirtschaftlichen Wert mißt, der aus seiner Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung resultiert.

Die humanistische Ethik und unser darauf basierendes demokratisches Verständnis verpflichtet im Alltag nicht nur zur Unantastbarkeit der Würde eines jeden, sondern auch zu seiner Einbeziehung in die Gemeinschaft. Das Gegenteil wäre soziale Isolation und emotionale Ausgrenzung. In den Werkstätten können wir das Gegenteil erreichen, weil wir einen Lebensraum schaffen, der diesen Namen verdient.

Den ersten Schritt mußten wir für uns selber tun. Die wesentlichen Veränderungen mußten wir bei uns selber durchsetzen, in unserem Denken, in unserer Sprache, in unserem Handeln.

Wir mußten kritisch jedes bisherige Attribut überprüfen, mit dem wir die Menschen mit auffälligen oder uns störenden körperlichen, kognitiven, mentalen oder psychischen Besonderheiten gekennzeichnet hatten.

Die gebräuchlichsten sind bekanntlich in ihrer alphabetischen Reihenfolge die Etiketten

„bildungsunfähig“,

„erwerbsunfähig“,

„gemeinschaftsunfähig“,

„geschäftsunfähig“

und „unzurechnungsfähig“.

Obwohl wir das Wort kennen, das uns auffordert, den Balken im eigenen Auge zu erkennen, bevor wir den Splitter im Auge unserer Nächsten suchen, hat dieser Erkenntnisprozeß Jahrzehnte gebraucht und ist noch nicht abgeschlossen.

Inzwischen ist uns klar, daß die Kennzeichnung eines Menschen immer auch ein Spiegel unserer eigenen Verhaltensweisen ist. Bildungsunfähig ist doch zunächst der, der Bildung nicht vermitteln kann oder will.

Gemeinschaftsunfähig ist doch zunächst das Gemeinwesen, das Andersartiges, Befremdliches, Sonderbares und Unbekanntes vor allem als Bedrohung und nicht als Bereicherung verstehen kann.

Geschäftsunfähig sind doch die Marktteilnehmer, die auf bestimmte Vertragsformen fixiert sind, weil sich sonst Benachteiligung, Betrug, Täuschung oder Übervorteilung ausbreiten würden.

Unzurechnungsfähig sind doch eine Gesellschaft und eine staatliche Leitung, die in Zeiten von ihr selbst provoizierter Krisen die Lösung immer nur darin sehen, von den sozial Schwachen die größten Opfer zu verlangen, damit die sozial Starken noch stärker werden können.

Und schließlich: Erwerbsunfähig ist doch eine Wirtschaft, die nicht den Gemeinnutz als gleichrangige Verpflichtung erkennen will, sondern im Interesse ihres privaten Macht- und Gewinnvorteils das Volk schädigt.

Wir wollen in den Werkstätten eine andere Gemeinschaft schaffen, eine, in der Leben und Arbeiten nicht im Widerspruch zueinander stehen.

Unsere Bundesarbeitsgemeinschaft hat es mehrmals definiert, was wir als „Werkstattarbeit“ bezeichnen: Sie unterscheidet sich in vielem von der herkömmlichen Erwerbsarbeit:

Werkstattarbeit ist angepaßte Arbeit, sie vermittelt individuelle und vielseitige Bildung und berufliche Bildung, sie beinhaltet stützenden pädagogischen Beistand, sie gibt ermutigende soziale Unterstützung und aktivierende therapeutische Hilfen.

Werkstattarbeit ist nicht die möglichst optimale Steigerung der Produktivität und Verwertung der Arbeitskraft, sondern die möglichst optimale Entwicklung der individuellen Fähigkeiten, Leistungen und der Persönlichkeit.

Sie ist deshalb ‚arbeitspädagogisch gestaltet‘, weil sie im gemeinsamen Arbeitsprozeß mit allen Beteiligten die Möglichkeit zur Entwicklung, zur Weiterentwicklung, zur Gewinnung neuer Einsichten, Erfahrungen und Erkenntnisse geben soll.

So konnten wir die Bundesregierung 1979 überzeugen, daß Mitwirkung ihren Platz in der Werkstatt haben muß als ein unveräußerliches Recht der Werkstattbeschäftigten und das sie nicht von der Geschäftsfähigkeit abhängig gemacht werden darf.

Seit 1980 steht die Mitwirkung als Verpflichtung der Werkstattträger in der Werkstättenverordnung. Die Erkenntnis, daß Werkstattbeschäftigte mitwirken müssen, entstand bei den Werkstattträgern und -leitungen, aber auch bei engagierten Vertretern der staatlichen Kostenträger und

Bundesministerien. Sie ist ganz sicher mitgeprägt durch eine gesamtpolitische Entwicklung in den 1970er Jahren.

Die damalige Bundesregierung stellte für das große sozialpolitische Reformwerk die Weichen. In seiner Regierungserklärung vom Oktober 1969 erklärte Bundeskanzler Willy Brandt:

„Wir stehen nicht am Ende unserer Demokratie. Wir fangen erst richtig an.“

Die Werkstattfachleute hatten in dieser Zeit die Aufgabe, die Beschäftigten aus einem gesellschaftlichen Ghetto zu befreien, in dem ihnen nicht einmal ein eigener Rechtsstatus zugestanden worden war.

Die zentrale Frage war: Sind Werkstattbeschäftigte Arbeitnehmer oder nicht? Von der Antwort hing vieles ab, ganz besonders ihr rechtlicher Status und die Konsequenzen daraus.

Sie alle kennen das Ergebnis, das erst nach fast zehnjährigen Auseinandersetzungen im Jahr 1996 Gesetzeskraft erhielt: Werkstattbeschäftigte stehen seit dem in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis.

Damit wurden sie unter die Obhut der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen gestellt, ohne gleichzeitig die Pflichten eines Arbeitnehmers erfüllen zu müssen. Einige von uns haben die Phantasielosigkeit der Juristen bedauert, daß für einen Bevölkerungsteil, der seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Eigenschaften wegen lebenslang nicht vom Erwerbsleben akzeptiert wird, kein eigener Rechtsstatus geschaffen werden konnte.

Aber das erreichte Ergebnis hindert weitere Rechtsfortschritte nicht, so daß wir damit leben können.

Mitwirkung ist ebenso ein Menschenrecht wie das Recht auf Arbeit. Es ist meine Grundüberzeugung, daß Mitwirkung von keinen Bedingungen abhängig gemacht werden darf.

In einem Rechtsstaat kommt es allerdings schnell dazu, solche zentralen Begriffe juristisch zu definieren. Das birgt die Gefahr einer inhaltlichen Aushöhlung. Mitwirkung beinhaltet inzwischen nur noch die Faktoren Anhörung, Beratung und Unterrichtung.

Die darüber hinausgehenden Einflußmöglichkeiten machen dann die Mitbestimmung aus: gleichberechtigtes Initiativrecht, Einfluß auf die Entscheidungsfindung und schließlich Zustimmung. Für die Werkstätten als Leistungserbringer gelten diese Einflußfaktoren auch unabhängig vom gesetzlichen Mitwirkungsrecht der Beschäftigten.

Denn das Sozialgesetzbuch verlangt von allen Leistungserbringern grundsätzlich, daß sie das Wunsch- und Wahlrecht der Anspruchsberechtigten respektieren. Das SGB IX fordert ausdrücklich, daß die Teilhabeleistungen der Zustimmung der Leistungsberechtigten bedürfen.

Damit ist zugleich sichergestellt, daß durch die von uns gewollte Schaffung und gesetzliche Legitimierung von Werkstatträten auch die persönliche Mitwirkung und Mitbestimmung gesichert bleibt.

Mitwirkung und Mitbestimmung sind eine zentrale Anforderung und eine besondere Verpflichtung für das Fachpersonal der Werkstätten. Denn sie

haben die doppelte und durchaus konflikträchtige Aufgabe, alle Werkstattbeschäftigten und ihre Werkstatträte dazu zu befähigen, ihre eigenen Interessen zu erkennen, kundzutun, sich für sie einzusetzen und sie durchzusetzen. Ihre eigenen Interessen müssen die Fachkräfte dabei hinten anstellen. Natürlich ist jede Arbeit leichter, wenn niemand widerspricht. Natürlich fällt jede Entscheidung schneller, wenn es keine Opposition gibt.

Aber Demokratie lebt vom Widerspruch und von Opposition.

Sie lebt aber auch durch sachgerechte und konsequente Entscheidungen. Diese Gratwanderung zwischen Anhörung, Beratung, Einflußnahme und Zustimmung durch die Werkstattbeschäftigten und ihre Räte einerseits und dem Ziel der Fachkräfte und Leitungen, möglichst zeitnah Entscheidungen zum Wohle des Ganzen zu treffen, ist Teil des Werkstattalltags. Es ist die tägliche Herausforderung zwischen Arbeitsgestaltung und Persönlichkeitsförderung.

Das ist die große Herausforderung an alle Werkstattfachleute: Wunsch und Willen eines Werkstattbeschäftigten nicht im eigenen Sinne zu interpretieren, sondern als Übersetzer die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen.

Es ist an uns, für jeden einzelnen dafür die geeignete Kommunikationsform zu finden und zu praktizieren.

Diesen Anstoß möchte ich geben und zugleich auf das großartige Ziel hinweisen, das wir nur über diesen Weg erreichen können: in unseren

Werkstätten eine neue Art von Gemeinschaft zu schaffen, die sich von der herkömmlichen durch drei Besonderheiten unterscheidet:

- Jeder hat das Recht auf sein Anderssein, auf seine Einzigartigkeit.
- Jeder hat das Recht auf Wohlergehen und Zufriedenheit.
- Jeder hat das Recht, daran mitzuarbeiten, dabei mitzuwirken und mitzubestimmen.

Für dieses Ziel lohnt sich der politische aber auch der persönliche Einsatz. Ich wünsche allen Werkstattbeschäftigten, daß es uns gelingt dieses Ziel zu erreichen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.